Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 18.09.2006

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VII/429
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat **28.09.2006**

Betreff: **Antrag der SPD-Fraktion vom 17.01.2006 auf Aufhebung der Unterschutzstellung des ehemaligen Gräftenhofes "Haus Holtwick" und Streichung des Bereiches aus der Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl**
hier: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2006,TOP 16 ö. S.,
durch den Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO NW

FB/Az.:

Bezug: Bezug: Sitzung des Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschusses vom 07.06.2006, TOP 2 ö. S.
Sitzung des Rates vom 22.06.2006, TOP 16 ö. S.
Vorlage VII/372

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Ratsbeschluss vom 22.06.2006 über die Aufhebung der Unterschutzstellung des ehemaligen Gräftenhofes „Haus Holtwick“ nach dem Denkmalschutzgesetz und die Streichung des Bereiches des ehemaligen Gräftenhofes „Haus Holtwick“ aus der Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl wird aufgehoben.

Lediglich für den im Jahre 2004 bereits ausgegrabenen Teilbereich des Bodendenkmals Haus Holtwick wird im Benehmen mit dem Amt für Bodendenkmalpflege der Denkmalschutz aufgehoben. Dieses wird in der Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl entsprechend vermerkt.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 22.06.2006 hat der Rat der Gemeinde Rosendahl nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Unterschutzstellung des ehemaligen Gräftenhofes „Haus Holtwick“ nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DschG) wird aufgehoben. Der Bereich des ehemaligen Gräftenhofes „Haus Holtwick wird aus der Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl gestrichen.“

Vor der Umsetzung dieses Beschlusses wurde die Stellungnahme des Amtes für Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe eingeholt. Nach der als Anlage beigefügten Stellungnahme des Amtes für Bodendenkmalpflege vom 05.09.2006 kann lediglich die bereits im Jahre 2004 ausgegrabene Teilfläche aus dem Denkmalschutz ausgenommen werden, der gesamte Gräftenbereich jedoch **nicht.** Der vom Rat am 22.06.2006 gefasste Ratsbeschluss, den gesamten Bereich des ehemaligen Gräftenhofes „Haus Holtwick aus der Denkmalliste zu streichen, ist mit dem Denkmalschutzgesetz nicht vereinbar und insoweit rechtswidrig. Die Begründung hierzu bitte ich aus der anliegenden Stellungnahme des Amtes für Bodendenkmalpflege zu entnehmen.

Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1Gemeindeordnung (GO NW) den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen, welches mit dieser Sitzungsvorlage erfolgt.

Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NW unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

Niehues
Bürgermeister